

## Anlage zum Registrierungsantrag für Berufsbetreuer

### Berufshaftpflichtversicherung

Vermögensschäden sind in diesem Zusammenhang unmittelbare Vermögensschäden, die durch das Handeln des Berufsbetreuers verursacht werden. Darunter fallen nicht Folgeschäden wie sie zum Beispiel bei einem unmittelbaren Personenschaden auftreten.

#### § 23 Absatz 1 Nummer 3 BtOG

Voraussetzungen für eine Registrierung als beruflicher Betreuer ... ist eine Berufshaftpflichtversicherung zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren für Vermögensschäden mit einer Mindestversicherungssumme von 250.000 Euro für jeden Versicherungsfall und von 1 Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres.

#### § 10 BetreuerRegistrierungsverordnung (BtRegVo)

(1) Von der Berufshaftpflichtversicherung nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes kann insbesondere die Haftung für Ersatzansprüche wegen wissentlicher Pflichtverletzung ausgeschlossen werden.

(2) Die Vereinbarung eines **Selbstbehalts** bis zu einem Prozent der Mindestversicherungssumme ist zulässig. Ein Selbstbehalt des Versicherungsnehmers kann dem Dritten nicht entgegengehalten und gegenüber einer mitversicherten Person nicht geltend gemacht werden.

(3) Im Versicherungsvertrag ist der **Versicherer** zu verpflichten, der für die Registrierung des Betreuers zuständigen **Stammbehörde** die **Beendigung** oder **Kündigung** des **Versicherungsvertrages** sowie jede Änderung des Versicherungsvertrages, die den vorgeschriebenen Versicherungsschutz beeinträchtigt, unverzüglich **anzuzeigen**. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde erteilt Dritten zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen auf Antrag Auskunft über den Namen und die Adresse der Berufshaftpflichtversicherung des Betreuers sowie die Versicherungsnummer, soweit das Auskunftsinteresse das schutzwürdige Interesse des Betreuers an der Nichterteilung dieser Auskunft überwiegt. Die für die Registrierung des Betreuers zuständige Stammbehörde ist zuständige Stelle im Sinne des § 117 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes.

(4) Der **Mitarbeiter** eines nach § 14 des Betreuungsorganisationsgesetzes anerkannten **Betreuungsvereins** kann die nach § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes erforderliche Berufshaftpflichtversicherung durch Vorlage einer dem anerkannten Betreuungsverein ausgestellten Bescheinigung nach § 113 Absatz 2 des Versicherungsvertragsgesetzes nachweisen, aus der sich das Bestehen eines den Anforderungen des § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Betreuungsorganisationsgesetzes in Verbindung mit den Absätzen 1 bis 3 entsprechenden Versicherungsschutzes für diesen Mitarbeiter ergibt.

**Der Versicherer schickt die Stammbehördenbescheinigung an die Anschrift der Stammbehörde Charlottenburg-Wilmersdorf:**

**Bezirksamt Charlottenburg-Wilmersdorf von Berlin  
Betreuungsbehörde - Soz 5**

**Otto-Suhr-Alle 100  
10585 Berlin**

oder per Mail: [betreuungsbehoerde@charlottenburg-wilmersdorf.de](mailto:betreuungsbehoerde@charlottenburg-wilmersdorf.de)

**+++ ACHTUNG +++**

**Bei jedem Umzug des Betreuers muss geprüft werden, ob die Stammbehörde wechselt! Dem Versicherer muss unbedingt mitgeteilt werden, wer die neue Stammbehörde ist. Gleichzeitig muss der neuen Stammbehörde eine aktualisierte Stammbehördenbescheinigung vom Versicherer - auf Antrag des versicherten Betreuers - zugesandt werden!**

**Das Nichtmehrbestehen der Versicherung führt zum sofortigen Widerruf der Registrierung (§ 27 BtOG).**